

Turnverein 1908 Bergheim e.V.

Beitragsordnung

(beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 27.02.2016)

§ 1 Rechtsgrundlage

- (1) Diese Beitragssatzung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Höhe der Beiträge beschließt lt. § 6 der Satzung des TV08 Bergheim die Mitgliederversammlung.
- (3) Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgende Geschäftsjahr.

§ 2 Entrichtung des Beitrags

- (1) Vereinsbeiträge sind lt. § 7 Nr.6 der Satzung des TV08 eine Bringschuld, die im 1. Quartal eines Jahres zu entrichten ist.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für ausreichend Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Einzug erfolgt unter Angabe der Gläubiger-ID jährlich im Februar. Spartenbeiträge werden separat abgebucht.
- (3) Mitglieder, die bisher nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihren Beitrag bis zum 31.01 eines Jahres auf das Vereinskonto.

§ 3 Gebühren

- (1) Bei Mahnungen durch den Verein werden eine Bearbeitungsgebühr für Porto und Bearbeitung in Höhe von 3€ je Mahnung erhoben.
- (2) Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5€. (Gilt für alle Eintritte ab dem 01.03.2016)
- (3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (z.B.: Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

§ 4 Beiträge

Die Beiträge werden in folgende Gruppen eingeteilt:

Jahresbeitrag

01	Kinder bis 7 Jahre	36€
02	Kinder von 8 bis 13 Jahre	36€
03	Jugendliche von 14 bis 17 Jahre	36€
04	Erwachsene	48€
05	Ehrenmitglieder	beitragsfrei
06	Ehepaare	84€
07	Familienbeitrag	115€

- Ehepaare (Ehepaare zahlen einen Erwachsenen- und einen Jugendbeitrag)
- Familienbeitrag (Gilt für Eltern und Kinder. Die Kinder und Jugendlichen müssen mit den Eltern in häuslicher Gemeinschaft leben. Ausnahmen beschließt der geschäftsführende Vorstand auf schriftlichen Antrag).

Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. ist bei Ersteintritt nur die Hälfte des Jahresbeitrages und des Spartenbeitrages zu entrichten.

§ 5 Sonderbeiträge

- (1) Sonderbeiträge können gem. §6 Nr.7 der Vereinssatzung erhoben werden. (z.B.: Spartenbeiträge, Benutzung eines Fitnessraumes, Kursbeiträge, etc.)
- (2) Die Abwicklung erfolgt grundsätzlich über das Konto des Gesamtvereins.
- (3) Sonderbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Ein Spartenbeitrag ist zusätzlich zum Jahresbeitrag für am Training oder Spielbetrieb teilnehmende Mitglieder zu entrichten.

Folgende Spartenbeiträge wurden beschlossen:

	Fußball	Handball
Erwachsene	12€	12€
Kinder und Jugendliche	24€	12€

§ 6 Stundung, Ermäßigung, Erlass

- (1) Über Stundung, Ermäßigung oder Erlass des Beitrages entscheidet der geschäftsführende Vorstand **auf schriftlichen Antrag**.

§ 7 Mitteilungspflicht des Mitglieds

- (1) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und Änderung seiner Anschrift mitzuteilen.
- (2) Wird ein ermäßigter Beitrag gezahlt, ist das Mitglied verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzung unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Vereinskonto

Gläubiger Identifikations-Nummer: DE74 TVB0 0000 1659 62

Bank : Waldecker Bank
 IBAN : DE92 5236 0059 0205 1164 81
 BIC : GENODEF1KBW